



Mehr zum Thema im Netz

Weitere Informationen zu Sozialen Entschädigungsrecht finden Sie auf bih.de/ser.

In Videos erfahren Sie unter anderem mehr zu den neuen Angeboten, im neuen Glossar werden die wichtigsten Begrifflichkeiten kurz und knapp erläutert und im Bereich „Antrag stellen“ helfen praktische Features.

Gern können Sie sich an Ihren zuständigen Träger für Soziales Entschädigungsrecht wenden.

Landesamt für Soziales
- Soziales Entschädigungsrecht -
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken

Referat A3: Träger der Sozialen Entschädigung
(Antragsverfahren/Grundentscheidung/
Rentenzahlungen)
0681/9978-2478; i.grimmont@las.saarland.de

Referat A4: Träger der Sozialen Entschädigung
(Traumaambulanz/Krankenbehandlung/Leistungen
zur Teilhabe und bei Pflegebedürftigkeit/Besondere
Leistungen im Einzelfall)
0681/9978-2486; s.henning@las.saarland.de



Das neue Soziale Entschädigungsrecht

Überblick und Leistungen

bih.de/ser

Weitere Informationen finden Sie auf bih.de/ser

5 Fragen und Antworten ...

zur Sozialen Entschädigung

Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für den die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, hat Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung. Das entsprechende Recht wurde neu gefasst und kommt nun sehr viel mehr Menschen zugute.

1 Was ist die Soziale Entschädigung?

Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die eine Gesundheitsstörung erlitten haben, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt. Dazu zählen bestimmte physische oder psychische Gewalttaten, nachträgliche Auswirkungen der beiden Weltkriege, Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes sowie Impfschäden nach öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen. Anspruchsberechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, schnell wieder in ihren Alltag zurückzukehren oder eine angemessene finanzielle und gesundheitliche Unterstützung zu bekommen.

2 Wer kann Leistungen in Anspruch nehmen?

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sowie Nahestehende von Geschädigten. Anspruchsberechtigt sind auch sogenannte Schockschadensopfer von Gewalttaten. Das sind Menschen, die beispielsweise durch das Miterleben eines traumatischen Ereignisses gesundheitlich geschädigt wurden.

3 Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Es können Sach-, Geld- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Sachleistungen werden

insbesondere im Bereich der Krankenbehandlung erbracht. Dazu zählen beispielsweise orthopädische oder zahnärztliche Leistungen sowie Arzneimittel. Wie hoch etwaige Geldleistungen sind, hängt vom Einzelfall ab. Rentenleistungen werden ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Weitere Leistungen dienen als Einkommens- und Unterhaltersatz und hängen daher vom individuellen Einkommen und Vermögen ab. Eine Dienstleistung der Sozialen Entschädigung ist das Fallmanagement als Schnelle Hilfe. Grundsätzlich richtet sich die Soziale Entschädigung nach dem jeweiligen Bedarf.

4 Was sind Schnelle Hilfen?

Das Antragsverfahren für Leistungen der Sozialen Entschädigung kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Um Betroffenen unabhängig davon trotzdem schnell helfen zu können, wurden zwei Schnelle Hilfen geschaffen. Sie stellen zum einen eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz sicher. Zum anderen werden Betroffene bei der Antragstellung für Leistungen der Sozialen Entschädigung und im weiteren Verwaltungsverfahren auf Wunsch durch ein Fallmanagement unterstützt.

5 Wie können Leistungen in Anspruch genommen werden?

Um Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten zu können, sind zum einen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Grundsätzlich muss ein schädigendes Ereignis zu einer gesundheitlichen Schädigung und diese zu einer Gesundheitsstörung geführt haben. Zum anderen ist ein Antrag an den zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung im jeweiligen Bundesland erforderlich. Die Schnellen Hilfen können zunächst auch ohne Antrag in Anspruch genommen werden.



Jutta Welle
Referentin Soziales Entschädigungsrecht im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

„Mit dem SGB XIV können wir Betroffenen schneller als bisher umfassende Hilfen gewähren und Ihnen so die Rückkehr in einen normalen Alltag erleichtern.“